

**Gesamtbetriebsvereinbarung zum Ergänzungstarifvertrag für Industriennahe Dienstleistungsbereiche vom 01.10.2004**

Die DaimlerChrysler AG

und

der Gesamtbetriebsrat der DaimlerChrysler AG

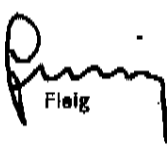
schließen folgende freiwillige Gesamtbetriebsvereinbarung zum Ergänzungstarifvertrag für Industriennahe Dienstleistungsbereiche vom 01.10.2004:


1. Örtlicher Betriebsrat und Geschäftsleitung vereinbaren und beschreiben die einzubeziehenden Bereiche sowie mögliche Wiedereingliederungsumfänge.
2. § 7.3 des Ergänzungstarifvertrages wird mit der Maßgabe angewandt, dass die betriebliche Entgeltkurve zum 01.01.2006 um 3 % abgesenkt wird. Liegt im Jahr 2006 die Tarifierhöhung unter 3 %, erfolgt die Absenkung hinsichtlich der verbleibenden Differenz im Folgejahr.
3. Die Parteien wirken daraufhin, dass die in § 4.1 des Ergänzungstarifvertrages festgelegte Verteilung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit in den örtlichen Betriebsvereinbarungen umgesetzt wird und Arbeitszeitkonten im Sinne des § 4.2 des Ergänzungstarifvertrages errichtet werden.
4. Die örtlichen Betriebsräte werden darüber informiert, bei welchen Beschäftigten eine vertragliche Erstreckungsklausel auf den Ergänzungstarifvertrag vereinbart wurde.
5. Die Rentenwerte der Rententabelle gemäß § 9 der Gesamtbetriebsvereinbarung "Versorgungsordnung" der DCAG vom 26.11.1992 werden für die unter den Geltungsbereich des Ergänzungstarifvertrages fallenden Beschäftigten proportional reduziert. Dies gilt nicht für die Beschäftigten gemäß § 7 des Ergänzungstarifvertrages.
6. Bestehende andere Gesamtbetriebsvereinbarungen und örtliche Betriebsvereinbarungen gelten nur, soweit sie dem Ergänzungstarifvertrag oder dieser Gesamtbetriebsvereinbarung nicht entgegenstehen oder eine entsprechende Öffnungsklausel im Ergänzungstarifvertrag vorhanden ist.

Stuttgart, den 17.12.2004

DaimlerChrysler AG

Gesamtbetriebsrat

  
Fleig

  
Weismüller

  
Klemm

  
Schwaab


**Protokollnotiz zur Gesamtbetriebsvereinbarung zum Ergänzungstarifvertrag für  
industrienaher Dienstleistungsbereiche vom 01.10.2004**


Die Versorgungsbestimmungen werden - ggf. im Rahmen einer Anpassung an ERA -  
entsprechend verändert.

Stuttgart, den 17.12.2004

DaimlerChrysler AG

Gesamtbetriebsrat

  
Fleig

  
Weismüller

  
Klemm

  
Schwaab

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e. V. - Südwestmetall -**

und der

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird nachstehender

**Ergänzungstarifvertrag für industriennahe Dienstleistungsbereiche**

vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- 1.1. Der Tarifvertrag gilt für die in der Anlage aufgeführten Betriebsstätten. Der Tarifvertrag ergänzt die jeweiligen regionalen Tarifverträge.
- 1.2. Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, die Mitglied der IG Metall sind, soweit sie in industriennahen Dienstleistungsbereichen tätig sind, mit Ausnahme der leitenden Angestellten. Zu den industriennahen Dienstleistungsbereichen gehören insbesondere die Bereiche Gastronomie, Events, Druckerei, Medien, Sicherheitsserviceleistungen, Post- und Kommunikationsservice, Infrastrukturserviceleistungen und Logistikdienstleistungen (insbesondere Beschaffungs- und Entsorgungslogistik wie Fahrzeugtransportservice, Versand, Verpackung, Fahrzeugbereitstellung und Leerguthandling, nicht jedoch die unmittelbare Produktionsversorgung). Der Ergänzungstarifvertrag gilt nicht für Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Produktion von Fahrzeugen, Fahrzeugaggregaten und Fahrzeugteilen beschäftigt sind. Die Beschreibung und Abgrenzung der einzubeziehenden Bereiche sowie mögliche Wiedereingliederungsumfänge werden durch freiwillige Betriebsvereinbarung mit dem örtlichen Betriebsrat vereinbart.

**§ 2****Regelungsumfang und Ziele**

Dieser Ergänzungstarifvertrag trifft Regelungen in Abweichung zu den Tarifverträgen der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg bzw. der anderen Tarifgebiete, a. § 1.1 Im übrigen gelten die Vorschriften der jeweiligen Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg bzw. die der anderen Tarifgebiete in der jeweiligen Fassung.

Ziele dieses Ergänzungstarifvertrages sind die Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Erhalt und die Wiedereingliederung von Arbeitsplätzen in den Dienstleistungseinheiten der baden-württembergischen und anderen Tarifgebieten der Metall- und Elektroindustrie.

**§ 3****Arbeitszeit**

- 3.1 Die tarifliche Arbeitszeit beträgt für Beschäftigte in Vollzeit 39 Stunden pro Woche ohne Pausen. Das tägliche Sollarbeitszeitvolumen beträgt auf der Basis von 5 Arbeitstagen je Woche 7,8 Stunden. Bei einer anderen Anzahl von Arbeitstagen erhöht oder vermindert sich das tägliche Sollarbeitszeitvolumen entsprechend.
- 3.2 Die Arbeitszeit beträgt ab Vollendung des 54. Lebensjahres 37 Stunden pro Woche ohne Pausen, ab Vollendung des 58. Lebensjahres 35 Stunden pro Woche und ab Vollendung des 60. Lebensjahres 34,5 Stunden pro Woche ohne Pausen; das Entgelt wird nicht gekürzt. Das tägliche Arbeitszeitvolumen beträgt dann auf der Basis von 5 Arbeitstagen je Woche 7,4 bzw. 7 bzw. 6,9 Stunden. § 3.1 S. 3 gilt entsprechend. Ab einem Monat vor Beginn der Altersteilzeit beträgt die Arbeitszeit 35 Stunden pro Woche ohne Pausen.

Besteht betrieblich die Möglichkeit, dass Arbeitszeiten einem Langzeitkonto gut geschrieben werden können, kann der Beschäftigte auf sein Verlangen hin weiterhin die in § 3.1 festgelegte Arbeitszeit leisten; die Differenz zwischen der Arbeitszeit nach § 3.1 S. 1 und der reduzierten Arbeitszeit nach § 3.2 S. 1 wird dem Langzeitkonto gutgeschrieben. Diese Möglichkeit besteht nicht für Beschäftigte ab Vollendung des 58. Lebensjahres bzw. ab einem Monat vor Beginn der Laufzeit eines Altersteilzeitvertrages.

## § 4

## Verteilung der Arbeitszeit, Mehrarbeit und Zuschläge

- 4.1 Die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit nach § 3 wird als Jahresarbeitszeit gleichmäßig oder ungleichmäßig auf die Werktage von Montag bis Samstag verteilt. In den Dienstleistungsbereichen Gastronomie, Events, Sicherheitserviceleistungen kann die Arbeitszeit auch auf die Wochentage Montag bis Sonntag verteilt werden. Für die Verteilung der Arbeitszeit entspricht eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden einer Jahresarbeitszeit von 2035,8 Stunden ohne Pausen, eine Wochenarbeitszeit von 37 Stunden einer Jahresarbeitszeit von 1931,4 Stunden ohne Pausen, eine Wochenarbeitszeit von 36 Stunden einer Jahresarbeitszeit von 1879,2 Stunden ohne Pausen, eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden einer Jahresarbeitszeit von 1872,0 Stunden ohne Pausen und eine Wochenarbeitszeit von 34,5 Stunden einer Jahresarbeitszeit von 1800,0 Stunden ohne Pausen. Von dieser Jahresarbeitszeit werden bezahlte Fehlzeiten für Urlaubstage, gesetzliche Feiertage, Krankheit und Arbeitsverhinderung (§ 13 MTV), soweit sie auf einen Arbeitstag fallen, abgezogen.
- 4.2 Die tatsächliche Arbeitszeit wird mit der jeweiligen Soll-Jahresarbeitszeit nach § 4.1 auf dem Arbeitszeitkonto verrechnet; übersteigt oder unterschreitet die tatsächliche Arbeitszeit die jährliche Arbeitszeit, wird die Differenz mit dem individuellen Arbeitszeitkonto verrechnet; die Bandbreiten für Guthaben und Zeitschuld werden betrieblich festgelegt.
- 4.3 Mehrarbeit liegt bei Vollzeitbeschäftigten dann vor, wenn die gemäß § 4.1 verteilte Arbeitszeit auf Anordnung überschritten wird und im Kalendermonat 1/12 der individuellen jährlichen Arbeitszeit überschritten ist. 130 Stunden pro Beschäftigten und Kalenderjahr bleiben zuschlagsfrei.
- 4.4 Die §§ 9.5, 10.2 MTV NW/NB (Spätarbeitszuschläge) finden keine Anwendung.

## § 5

## Entgelt

- 5.1 Für das laufende Entgelt sind nach Einführung von ERA der ERA-TV und der ETV-ERA\* i. V. mit den betrieblichen Vereinbarungen maßgebend. Bis zur Einführung von ERA wird das laufende Effektiventgelt um 20 % abgesenkt.
- 5.2 Ab dem betrieblichen ERA-Einführungstichtag gelten für die Beschäftigten die Regelungen des ETV-ERA\* i. V. mit den betrieblichen Vereinbarungen; die Arbeitszeiterhöhung ohne Entgeltausgleich bleibt dabei außer Betracht.

\* Ergänzungstarifvertrag über die Einführung und Anwendung des ERA-TV in der Daimler-Chrysler AG

## § 6

**Entgelttarifvertrag**

Die Beschäftigten erhalten keine ERA-Strukturkomponente (§ 4 ERA-Anpassungsfonds TV und § 4 TV Entgelte vom 12. Februar 2004). Es erfolgen keine Zuführungen zum ERA-Anpassungsfonds. Dies gilt nicht für die unter den Geltungsbereich des § 7 fallenden Beschäftigten.

*Ergänzender Bräufwechsel: Die Tarifvertragsparteien vereinbaren für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages Niveauabstufung für Schlüsselaufgaben zu erstellen.*

## § 7

**Abweichende Regelungen für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bereits in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen**

- 7.1 Ab dem 01.07.2005 wird die tarifliche Arbeitszeit ohne Pausen auf 36 Stunden pro Woche erhöht, ohne dass ein Entgeltausgleich stattfindet. Ab dem 1.07.2006 wird die Arbeitszeit auf 37 Stunden pro Woche und ab dem 1.07.2007 auf 39 Stunden pro Woche ohne Entgeltausgleich erhöht. § 3.2 gilt entsprechend. Bei Beschäftigten, die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine andere individuelle wöchentliche Arbeitszeit als 35 Stunden pro Woche hatten, erfolgt die Anpassung der Arbeitszeit entsprechend proportional.

Die Beschäftigten können statt einer Arbeitszeiterhöhung ganz oder teilweise eine entsprechende Minderung des monatlichen Entgelts wählen.

Bei Beschäftigten, die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine individuelle wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit von mehr als 35 Stunden hatten, erhöht sich die Arbeitszeit entsprechend proportional. Einzelheiten werden betrieblich vereinbart. Eine noch bestehende Differenz wird durch eine Anrechnung von Tarifierhöhungen ab 2007 ausgeglichen; dabei wird eine Stunde pro Woche mit 2,8%-Punkten bewertet.

Die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Einführungszeitpunkte bzw. die Einführungsstufen abweichend gestalten.

- 7.2 Wird ein Beschäftigter während der Laufzeit dieses Tarifvertrages aus einem nicht unter diesen Tarifvertrag fallenden Aufgabenbereich in einen unter diesen Tarifvertrag fallenden Aufgabenbereich versetzt, erhöht sich die tarifliche Arbeitszeit 12 Monate nach der Versetzung auf 36 Stunden pro Woche und nach weiteren 12 Monaten auf 37 Stunden pro Woche. 36 Monate nach der Versetzung erhöht sich die Arbeitszeit auf 39 Stunden pro Woche. Für die Beschäftigten, die eine von der bisherigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV NW/NB abweichende individuelle Arbeitszeit hatten, gilt dies entsprechend proportional. Die Regelungen des § 7.2 MTV NW/NB gelten entsprechend.

- 7.3 Die betriebliche Entgeltkurve wird zum 01.01.2006 um 3,0%-Punkte abgesenkt. In 2006 werden die anfallenden ERA-Einmalzahlungen gemäß § 4c TV ERA-Anpassungsfonds in Raten ausgezahlt, so dass es zu keiner Absenkung des monatlichen Auszahlungsbetrages kommt. Im Übrigen finden die Bestimmungen des ETV-ERA\* i. V. mit den betrieblichen Bestimmungen auf diese Beschäftigten Anwendung.
- 7.4 § 3.1, § 4.4, § 5 sowie § 6 dieses Tarifvertrages finden keine Anwendung.
- 7.5 Bewirbt sich ein Beschäftigter, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages in einem industrienahen Dienstleistungsbereich im Sinne von § 1.2 tätig ist, im Rahmen der innerbetrieblichen Stellenausschreibung auf einen Arbeitsplatz in einem Aufgabebereich, der nicht unter den Geltungsbereich des Ergänzungstarifvertrages fällt oder nicht durch eine betriebliche Regelung in den Geltungsbereich des Ergänzungstarifvertrages einbezogen wurde, wird der Beschäftigte bei gleicher Eignung bevorzugt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Beschäftigte auf einen freien Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb des Arbeitgebers bewirbt.

\*Ergänzungstarifvertrag über die Einführung und Anwendung des ERA-TV in der Daimler-Chrysler AG

#### § 8

##### Verzicht auf Ausgliederungen und Fremdvergaben

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, keine ganzen Aufgabebereiche der in § 1.2 genannten industrienahen Dienstleistungsbereiche oder wesentliche Teilbereiche davon in neue Gesellschaften auszugliedern oder anderweitig fremd zu vergeben. Durch eine Fremdvergabe von Einzelfunktionen dürfen jedoch die jeweiligen Dienstleistungsbereiche nicht ausgehöhlt werden. Diese Verpflichtung gilt nur solange, wie die betroffenen Aufgabebereiche aufgrund einer betrieblichen Regelung in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages einbezogen sind.

#### § 9

##### Wiedereingliederung bereits fremd vergebener Aufgabebereiche

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zu prüfen, ob Aufgabebereiche, die gemäß § 1.2 unter den Ergänzungstarifvertrag fallen und in der Vergangenheit in eine neue Gesellschaft ausgegliedert wurden bzw. anderweitig fremd vergeben wurden, wieder innerhalb eines Betriebes der DaimlerChrysler AG wahrgenommen werden können. Die Wiedereingliederung erfolgt jedoch nur dann, wenn sie wirtschaftlich ist und ihr keine strategischen Erwägungen entgegenstehen. Die Verpflichtung gilt jedoch nur solange, wie die betroffenen Aufgabebereiche aufgrund einer betrieblichen Regelung in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages einbezogen werden können.

§ 10  
Inkrafttreten und Kündigung

Der Ergänzungstarifvertrag tritt zum 01.08.2004 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmals zum 31.12.2009 gekündigt werden.

Dieser Tarifvertrag entfällt für Baden-Württemberg, wenn die Tarifvertragsparteien einen entsprechenden Ergänzungstarifvertrag für das Land Baden-Württemberg mit den Tarifgebieten Nordwürttemberg/Nordbaden; Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden vereinbaren.

Die Betriebsparteien können die freiwillige Betriebsvereinbarung zur Einbeziehung der Dienstleistungsbereiche (§ 1.2 S. 3) mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn sich die Wirtschaftlichkeit oder Wettbewerbsfähigkeit der einbezogenen Dienstleistungsbereiche wesentlich verändert hat oder wenn die Erreichung der Ziele nach § 2 dieses Dienstleistungstarifvertrages gefährdet ist. Zuvor haben die Tarifvertrags- und Betriebsparteien Gespräche zur Anpassung der Vereinbarung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu führen. Nach einer Kündigung der Einbeziehungsbetriebsvereinbarung gelten nach Ablauf der Kündigungsfrist wieder die jeweiligen Regelungen der Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie.

Stuttgart, den 01.10.2004

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e.V.  
- Südwestmetall -



Dr. Brooker



Dick

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Hoffmann



Beraus



**Protokollnotiz zum Ergänzungstarifvertrag für industriennahe Dienstleistungsbereiche vom 01.10.2004**

Unter § 7 dieses Tarifvertrages fallen nicht die Beschäftigten, die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in ein befristetes oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen wurden und deren Arbeitsvertrag bereits einen Verweis auf den Ergänzungstarifvertrag enthält.

Diese Beschäftigten können statt der Arbeitszeiterhöhung, die ohne Entgeltausgleich erfolgt, ganz oder teilweise eine über § 5.1 hinausgehende entsprechende Minderung des monatlichen Entgelts wählen. Die Beschäftigten müssen dieses Wahlrecht innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ausgeübt haben; sie bleiben Vollzeitbeschäftigte.

Stuttgart, den 01. 10.2004

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e.V.  
- Südwestmetall -



Dr. Brocker



Dick

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Hofmann



Beraus

**Anlage**

Die Werke und Niederlassungen der DaimlerChrysler AG.

Stuttgart, den 01. 10.2004

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e.V.  
- Südwestmetall -



Dr. Brocker



Dick

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Hofmann



Beraus